

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Die den Parteien zur Erfüllung ihrer von der Verfassung vorgesehenen Aufgaben bei der politischen Willensbildung nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes nach den Grundsätzen des § 18 des Parteiengesetzes zustehenden Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien werden nach § 19 Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes für alle anspruchsberechtigten Parteien gekürzt, wenn sie zusammen das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel überschreiten, das nach § 18 Absatz 2 des Parteiengesetzes allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf.

Die Staatsleistungen für andere Kreiswahlvorschläge nach § 49b des Bundeswahlgesetzes und für sonstige politische Vereinigungen nach § 28 des Europawahlgesetzes, die in Anlehnung an die im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien pro Stimme – ohne Berücksichtigung der möglichen Kürzungen nach § 18 Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes – zustehenden Beträge festgelegt worden sind, wurden in den letzten Jahren nicht entsprechend der Preisentwicklung angehoben.

B. Lösung

Das jährliche Gesamtvolumen der staatlichen Mittel, das allen Parteien insgesamt ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze) in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes wird von derzeit 165 auf 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2019 angehoben.

Die Staatsleistungen für Wahlkreisbewerber nach § 49b des Bundeswahlgesetzes und für politische Vereinigungen nach § 28 des Europawahlgesetzes werden angehoben und an künftige Anhebungen der Höhe der Parteienfinanzierung gekoppelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Entwurfs haben für den Bund höhere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zur Folge, deren Höhe nicht bekannt ist, da sie von der Höhe der Zahl der von den Parteien in Zukunft in den Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen gewonnenen Wählerstimmen und von der Wahlbeteiligung bei diesen Wahlen sowie von Aufkommen an Spenden und Mitgliederbeiträgen in der Zukunft abhängt.

Die Haushalte der Länder werden nicht belastet, da der nach § 19a Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes von den Ländern auszahlende Betrag für bei den Landtagswahlen erzielte Stimmen nicht erhöht wird.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Für den Präsidenten des Deutschen Bundestages erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Berücksichtigung einer betragsmäßig erhöhten absoluten Obergrenze und der erhöhten Beträge bei der Berechnung der Ansprüche der Parteien und sonstigen Berechtigten nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

§ 18 Absatz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „2011 141,9 Millionen Euro“ durch die Wörter „2019 190 Millionen Euro“ ersetzt und werden die Wörter „und für das Jahr 2012 150,8 Millionen Euro“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „, jedoch erstmals für das Jahr 2013,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bundeswahlgesetzes

In § 49b Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), wird die Angabe „2,80 Euro“ durch die Wörter „das Vierfache des in § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Parteiengesetzes genannten und nach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahl erhöhten Betrages“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

§ 28 Absatz 1 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „0,70 Euro“ durch die Wörter „den in § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Parteiengesetzes genannten und nach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes erhöhten Betrag“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „0,85 Euro“ durch die Wörter „den in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Parteiengesetzes genannten und nach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes erhöhten Betrag“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2018

Volker Kauder, Alexander Dobrindt und Fraktion
Andrea Nahles und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Die den Parteien zur Erfüllung ihrer von der Verfassung vorgesehenen Aufgaben bei der politischen Willensbildung nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes nach den Grundsätzen des § 18 des Parteiengesetzes zustehenden Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien werden nach § 19 Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes für alle anspruchsberechtigten Parteien gekürzt, wenn sie zusammen das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel überschreiten, das nach § 18 Absatz 2 des Parteiengesetzes allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf.

Diese Kürzung der den Parteien auszahlenden Mittel bei Überschreitung der absoluten Obergrenze für das Gesamtvolumen der Mittel für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien war durch das Gesetz zur Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) nach dem Parteienfinanzierungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 [291]) in das Parteiengesetz aufgenommen worden. Die absolute Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien wurde 1999 und 2002 durch das 7. und das 8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) und vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) sowie 2011 und 2012 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und des Abgeordnetengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748, 3141) angehoben und seit 2013 an den jährlich vom Präsidenten des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Absatz 2 Parteiengesetz vorgelegten und vom Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlichten Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben gekoppelt (vgl. Unterrichtung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 8. Mai 2018, Bundestagsdrucksache 19/2040).

Bei der letzten Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2017 am 22. Februar 2018 waren danach die für die einzelnen Parteien errechneten Beträge in Höhe von insgesamt 188.706.138,07 Euro proportional zu kürzen, weil die Gesamtfinanzierungssumme die absolute Obergrenze in Höhe von 161.803.517 Euro nicht überschreiten durfte (vgl. Veröffentlichung Deutscher Bundestag, PM 3, Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2017 (Stand: 22. Februar 2018), S. 3 und Anlage 2).

Wegen der gegenwärtigen Höhe der absoluten Obergrenze des § 18 Absatz 2 Satz 1 des Parteiengesetzes sind im Jahr 2018 für das Anspruchsjahr 2017 Ansprüche in Höhe eines Betrags von rund 27 Millionen Euro, die sich nach der Zahl der in den letzten Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen von den Parteien erzielten Wählerstimmen und aufgrund der durch Mitgliederbeiträge und Spenden erwirtschafteten Eigenfinanzierung nach § 18 Absatz 3 des Parteiengesetzes ergeben, durch proportionale Kürzung nach § 19a Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes nicht entstanden.

2. Die Staatsleistungen nach § 49b des Bundeswahlgesetzes für solche Wahlkreisbewerber, die nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes nicht von Parteien, sondern von mindestens 200 Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden (sog. Einzelbewerber), die in Anlehnung an die im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung den Parteien pro Stimme – ohne Berücksichtigung der möglichen Kürzungen nach § 18 Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes – zustehenden Beträge festgelegt wurden, sind in den letzten Jahren nicht gemäß der Preisentwicklung angehoben worden.

3. Das Gleiche gilt für die Staatsleistungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Europawahlgesetzes, die sogenannten sonstigen politischen Vereinigungen, die nach § 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes bei der Europawahl mit eigenen Wahlvorschlägen an der Wahl teilnehmen können, pro Wählerstimme jährlich zustehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Durch den Entwurf wird das jährliche Gesamtvolumen der staatlichen Mittel, das allen Parteien insgesamt ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze) in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes von derzeit 165.363.194 Euro (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2040 vom 8. Mai 2018) auf 190 Millionen Euro angehoben. Die neue Obergrenze gilt erstmals bei der Festsetzung nach § 19a Absatz 1 des Parteiengesetzes zum 15. Februar 2019 für das Anspruchsjahr 2018. Danach erhöht sie sich jährlich nach den Regeln des § 18 Absatz 2 Satz 2 bis 5 des Parteiengesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Parteienfinanzierungsurteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 [291]) den Umfang der den Parteien in den abgelaufenen Jahren aus öffentlichen Kassen zugeflossenen Mittel als hinreichend angesehen und den sich aus diesen Zuwendungen als Mittelwert für ein Jahr ergebenden Betrag als das Gesamtvolumen („absolute Obergrenze“) der staatlichen Mittel definiert, die den Parteien äußerstenfalls von Bund und Ländern insgesamt zugewendet werden dürfen. Diese aus dem in Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes wurzelnden Grundsatz der Freiheit der Parteien vom Staat (BVerfGE 85, 264 [283 ff.]) abgeleitete absolute Obergrenze für das Gesamtvolumen der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien stand nach dem Urteil unter der Voraussetzung gleichbleibender Verhältnisse („solange die bestehenden Verhältnisse keine einschneidende Veränderung erfahren“). Zudem blieb es dem Gesetzgeber unbenommen, für die mit Rücksicht auf Veränderungen des Geldwertes notwendigen Anpassungen der absoluten Obergrenze staatlicher Zuwendungen an die Parteien einen Index festzulegen, der sich auf die Entwicklung der für die Erfüllung der Aufgaben der Parteien relevanten Preise bezieht.

Das Parteiengesetz begrenzt seit dem Gesetz zur Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in seinem § 18 Absatz 2 Satz 1 entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 85, 264 [290 f.]) das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien im Rahmen der Teilfinanzierung der Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze). Von der Möglichkeit einer betragsmäßigen Anpassung wegen einschneidender Veränderung der Verhältnisse hat der Gesetzgeber 1999, 2002 und 2011 und von der Möglichkeit der Indexierung der absoluten Obergrenze seit 2012 Gebrauch gemacht.

An der durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und des Abgeordnetengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748, 3141) geschaffenen Koppelung der absoluten Obergrenze an den gemäß § 18 Absatz 2 Parteiengesetz jährlich festgestellten Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hält der Entwurf fest.

Allerdings vermag der mehrfach angepasste Ausgangsbetrag, der durch die Erhöhung der absoluten Obergrenze nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes nur bezüglich der Geldwertentwicklung, nicht wegen des Entstehens neuer Aufgaben oder sonstiger einschneidender Veränderungen der Verhältnisse korrigiert wird, die aktuellen Erfordernisse und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Erfüllung der von der Verfassung in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG den Parteien bei der Willensbildung des Volkes aufgetragenen Aufgaben nicht mehr gerecht zu werden.

Insbesondere durch die Digitalisierung der Kommunikationswege und Medien hat sich eine Vielzahl neuer politischer Foren entwickelt, auf denen die Parteien entsprechend der von der Verfassung übertragenen Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes im heutigen Umfeld präsent sein müssen. Gestaltung, ständige Aktualisierung und Moderation interaktiver Internetauftritte sowie Präsenz auf den Social Media-Plattformen erfordern unter den Rahmenbedingungen der Erfüllung der aktuellen Anforderungen an die Datensicherheit der Teilnehmer und die Sicherung eigener Auftritte und Kommunikationsbeiträge vor digitalen Angriffen aus dem Netz und kommunikativen Angriffen durch Desinformation und Fake News im Rahmen hybrider Strategien von außen hohe Einstiegs- und Betriebsinvestitionen.

Hinzu kommen jenseits des Inflationsausgleichs durch Veränderung der politisch-kulturellen und der rechtlichen Rahmenbedingungen bedingte Kosten neuer innerparteilicher Partizipationsinstrumente (Mitglieder- statt Delegiertenparteitage, Mitgliederentscheide) und erhöhter Transparenz- und Rechenschaftsanforderungen, die für alle Parteien erhebliche Kosten neuer Quantität und Qualität verursachen, wenn sie unter einschneidend veränderten Verhältnissen ihren Verfassungsauftrag im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Zukunft effektiv erfüllen wollen.

Damit die durch das 10. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 2563) vorgenommene Anpassung der Beträge im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien nach § 18 Absatz 3 des Parteiengesetzes nicht dadurch konterkariert wird, dass ein sich nach den angehobenen Beträgen rechnerisch ergebender Anspruch der Parteien wegen der proportionalen Kürzung der Beträge nach § 19a Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes wegen Überschreitung der unter den Verhältnissen des Jahres 1992 festgelegten und seitdem nur fortgeschriebenen absoluten Obergrenze tatsächlich den Parteien nicht ausgezahlt werden kann, ist eine einmalige Anhebung der absoluten Obergrenze des § 18 Absatz 2 Satz 1 des Parteiengesetzes nötig, damit die den Parteien pro Wähler zustehenden Beträge bei steigender Wahlbeteiligung (2009: 70,8 %; 2013: 71,5 %; 2017: 76,2 %) nicht nur im Gesetz ausgelobt werden, sondern den Parteien auch tatsächlich zufließen können.

2. Zugleich werden sowohl die Staatsleistungen, die Wahlkreisbewerber im Sinne des § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes nach § 49b des Bundeswahlgesetzes pro gültiger Erststimme erhalten, als auch die Staatsleistungen, die sonstige politische Vereinigungen nach § 28 des Europawahlgesetzes pro gültiger Stimme bei Europawahlen jährlich erhalten, an die Beträge, die Parteien nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Parteiengesetzes jährlich pro gültiger Stimme erhalten, und an die Anhebungen dieses Betrages nach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes gekoppelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes.

V. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen des Entwurfs haben für den Bund höhere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zur Folge, da es zu einer Kürzung der sich nach den Regeln des § 18 Absatz 3 bis 5 des Parteiengesetzes nach der Zahl der Wählerstimmen und der Eigenfinanzierung durch Mitgliederbeiträge und Spenden ergebenden Ansprüche (relevanter Additionsbetrag) nach § 19a Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes wegen Überschreitung der absoluten Obergrenze des § 18 Absatz 2 des Parteiengesetzes nach dem Stand der anspruchsbegründenden Zahlen zum Stand 22. Februar 2018 nicht gekommen wäre und in Zukunft ab einem höheren Betrag erfolgen würde.

Die Höhe der Mehrausgaben ist nicht prognostizierbar, da sie von der Höhe der Zahl der von den Parteien in Zukunft in den Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen gewonnenen Wählerstimmen und von der Wahlbeteiligung bei diesen Wahlen sowie von Aufkommen an Spenden und Mitgliederbeiträgen in der Zukunft abhängt. Bei der Festsetzung staatlicher Mittel am 22. Februar 2018 sind aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Obergrenze von 161.803.517 Euro für nach § 18 Absatz 3 bis 5 des Parteiengesetzes sich ergebende Beträge von 26.902.621,07 Euro Ansprüche nicht entstanden, die nach einer entsprechend dem Entwurf angehobenen absoluten Obergrenze nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Parteiengesetzes entstanden wären.

Zudem können nicht bezifferbare höhere Haushaltsausgaben durch die Koppelung der Staatsleistungen für Wahlbewerber nach § 49b des Bundeswahlgesetzes und sonstige politische Vereinigungen nach § 28 des Europawahlgesetzes an die den Parteien nach § 18 Absatz 3 des Parteiengesetzes zustehenden Beträge entstehen.

Die Haushalte der Länder werden nicht zusätzlich belastet, da der von den Ländern nach § 19a Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 des Parteiengesetzes auszuführende Betrag von 0,50 Euro für jede bei der jeweils letzten Landtagswahl erzielte gültige Stimmen nicht erhöht wird.

2. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Für den Präsidenten des Deutschen Bundestages erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Berücksichtigung einer betragsmäßig erhöhten absoluten Obergrenze bei der Berechnung der Ansprüche der Parteien und sonstigen Berechtigten nicht.

3. Weitere Kosten

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Parteiengesetzes)

Mit der Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 1 wird die absolute Obergrenze für die Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2018, die nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes zum 15. Februar 2019 zu erfolgen hat, auf 190 Millionen Euro angehoben. Zugleich wird die durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und des Abgeordnetengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748, 3141) für die Jahre 2011 und 2012 festgelegte absolute Obergrenze aufgehoben.

Mit der Streichung in § 18 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes wird die überholte Regelung der erstmaligen Anpassungsmöglichkeit der 2011 festgelegten absoluten Obergrenze für 2011 und 2012 im Jahr 2013 aufgehoben. Die durch den neu gefassten § 18 Absatz 2 Satz 1 für das Jahr 2019 festgelegte absolute Obergrenze kann nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes erstmals für 2020 erhöht werden.

Die Höhe der neuen absoluten Obergrenze ist so gewählt, dass die sich nach den geltenden Beträgen des § 18 Absatz 3 des Parteiengesetzes bei der Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2017 am 22. Februar 2018 ergebenden Ansprüche der Parteien unter den heutigen Verhältnissen zusammen unterhalb der angepassten absoluten Obergrenze gelegen hätten und nicht nach § 19a Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes proportional gekürzt, sondern den Parteien ausgezahlt worden wären.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Mit der Änderung in § 49b Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes wird die Höhe der staatlichen Mittel für nicht von Parteien nominierte Einzelbewerber bei Bundestagswahlen, die bei der Einfügung dieser Vorschrift durch das 6. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) und bei der Anhebung auf den aktuellen Betrag von 2,80 Euro durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) auf einen Betrag festgelegt worden war, der dem Vierfachen des im Rahmen der Teilfinanzierung der Parteien nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Parteiengesetzes den Parteien – ohne Berücksichtigung von möglichen Kürzungen wegen der absoluten Obergrenze des § 19a Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes – jährlich pro gültiger Wählerstimme zustehenden Betrages entsprach, auf das Vierfache des aktuell nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Parteiengesetzes den Parteien zustehenden Betrag angehoben sowie an dessen Anhebungen nach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes zum Ausgleich der Preisentwicklung gekoppelt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Europawahlgesetzes)

Mit der Änderung in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Europawahlgesetzes wird die Höhe der staatlichen Mittel für sonstige politische Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes, die bei der Einfügung dieser Vorschrift auf den Betrag festgelegt worden war, der dem Betrag entsprach, der seinerzeit den Parteien pro gültiger Wählerstimme zustand, auf den Betrag angehoben, der derzeit nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Parteiengesetzes – ohne Berücksichtigung von möglichen Kürzungen nach § 19a Absatz 5 Satz 2 des Parteiengesetzes wegen der absoluten Obergrenze – den Parteien jährlich pro gültiger Wählerstimme zusteht sowie an dessen Anhebungen nach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes gekoppelt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.